

GOZ aktuell

Endodontie – Teil 1: GOZ-Positionen

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Die Behandlungskonzepte in der Endodontie verändern sich in den vergangenen Jahren rasch und die Innovationen entwickeln sich ständig weiter. Viele neuere Verfahren sind nicht in der GOZ 2012 beschrieben und die Notwendigkeit der Analogberechnung ist in vielen Praxen oft eine Herausforderung. Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer befasst sich in diesem und folgenden Artikeln mit den GOZ-Positionen und analogen Leistungen der modernen Endodontie.

GOZ 2360 (Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren)

Wird ein vitaler Zahn zum ersten Mal wurzelbehandelt, kann gegebenenfalls die Entfernung der vitalen Pulpa neben der Wurzelkanalaufbereitung berechnet werden. Die Positionen 2360 und 2410 GOZ (Aufbereitung eines Wurzelkanals) beschreiben unterschiedliche Leistungen und können auch nebeneinander berechnet werden.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ: Devitalisation
Die in der GOZ 1988 noch enthaltene Leistung (GOZ 237 Devitalisierung der Pulpa einschließlich Exkavieren, gegebenenfalls temporärer Verschluss) wurde in die neue Gebührenordnung nicht mehr aufgenommen. In den seltenen Fällen der Durchführung einer Devitalisation, muss diese durch Analogberechnung berechnet werden.

GOZ 2380 (Amputation und endgültige Versorgung der avitalen Milchzahnpulpa)

Darunter versteht man das Abtragen der zuvor devitalisierten Pulpa im Kronenbereich. Im Wurzelbereich wird die Pulpa mit einem geeigneten Medikament abgedeckt.



Diese Methode wird angewendet, um die Platzhalterfunktion im Milchzahngebiss zu erhalten.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ:

Mortalamputation an einem bleibenden Zahn

Darunter versteht man das Abtragen der zuvor devitalisierten Pulpa im Kronenbereich. Im Wurzelbereich wird die Pulpa mit einem geeigneten Medikament abgedeckt.

GOZ 2390 (Trepanation eines Zahnes)

Die Berechnungsfähigkeit der GOZ-Position 2390 als selbstständige Leistung in Verbindung mit weiteren Endo-Leistungen ist noch nicht eindeutig geklärt. Es gibt zum jetzigen Zeitpunkt verschiedene Kommentierungen zu dieser Position.

Die Bundeszahnärztekammer vertritt folgende Meinung: Die Trepanation eines Zahnes dient der Eröffnung des Pulpenkavums als selbstständige Leistung. Daneben können weitere eigenständige endodontische Maßnahmen berechnet werden. Diese sind auch dann berechnungsfähig, wenn die Durchführung im unmittelbaren Anschluss an die Trepanation erfolgt. Das Amtsgericht Bad Homburg hat die Trepanation neben weiteren Leistungen als berechenbar angesehen, weil es sich um eine schwierige Behandlung handelte.

Aufgrund der vorliegenden Gerichtsentscheidungen ist die rechtliche Durchsetzung der Trepanation neben weiteren Leistungen nicht sicher.

- Das Wiedereröffnen eines bereits trepanierten und temporär verschlossenen Zahnes ist keine Trepanation. Diese Leistung, die im Rahmen einer über mehrere Sitzungen verteilten Wurzelbehandlung mehrfach anfallen kann, ist daher nicht nach Gebührennummer 2390 zu berechnen.
- Die Wiedereröffnung eines definitiv verschlossenen Zahns zur weitergehenden Wurzelkanalbehandlung >>

oder zur Revision einer vorhandenen Wurzelkanalfüllung kann erneut nach der Gebühr 2390 berechnet werden.

GOZ 2400 (Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals)

Die mehrfache Längenmessung pro Wurzelkanal in einer Sitzung ist auf eine zweimalige Berechnungsfähigkeit je Kanal begrenzt. Sind mehr Messungen indiziert, sollte der Steigerungsfaktor berücksichtigt werden.

GOZ 2410 (Aufbereitung eines Wurzelkanals – auch retrograd)

Die Aufbereitung eines Wurzelkanals kann je Kanal in Rechnung gestellt werden. In den Abrechnungsbestimmungen wird darauf hingewiesen, dass die Leistung nur dann erneut berechnet werden kann, wenn der Wurzelkanal nach der ersten Aufbereitung definitiv versorgt worden ist.

Im Rahmen einer Wurzelspitzenresektion ist es häufig erforderlich, die Wurzelkanäle von unten (retrograd) aufzubereiten.

Sollten anatomische Besonderheiten vorliegen, ist eine wiederholte Berechnung möglich, die in der Liquidation begründet werden muss. Insgesamt ist die Maßnahme in diesen Ausnahmefällen höchstens zweimal pro Kanal ansatzfähig.

- Das erschwerte Aufsuchen verengter Wurzelkanäleingänge und das Überwinden natürlicher Hindernisse bei der

Aufbereitung stellt keine selbstständige Leistung dar, sondern kann nur über den Steigerungsfaktor honoriert werden.

GOZ 2420 (Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden)

Das Spülprotokoll ist mit dieser Leistung abgegolten. Sind umfangreiche Spülungen des Wurzelkanalsystems notwendig, kann der erhöhte Aufwand über die Gebührenbemessung geltend gemacht werden.

GOZ 2430 (Medikamentöse Einlage)

Entgegen der Aussage mancher Versicherungen, eine medikamentöse Einlage könne nur als Ergänzung zu den GOZ-Leistungen 2360 (Exstirpation der vitalen Pulpa), 2380 (Amputation und endgültige Versorgung der avitalen Milchzahnpulpa) und 2410 (Aufbereitung eines Wurzelkanals) in derselben Sitzung abgerechnet werden, ist die Gebühr im Behandlungsfall mehrfach ansetzbar.

Eine Wurzelkanalbehandlung erstreckt sich in der Regel über mehrere Sitzungen. Eine medikamentöse Einlage erfolgt in Verbindung mit den genannten Maßnahmen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Maßnahmen auch in der gleichen Sitzung erbracht beziehungsweise abgeschlossen werden. Eine medikamentöse Einlage muss unter Umständen mehrfach erneuert werden, bevor der Wurzelkanal gefüllt werden kann.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ:

Medikamentöse Einlage nach Trepanation

Ohne GOZ-Nr. 2369 (Exstirpation der vitalen Pulpa), 2380 (Amputation und endgültige Versorgung der avitalen Milchzahnpulpa) oder 2410 (Aufbereitung eines Wurzelkanals) – zum Beispiel im Notdienst

GOZ 2440 (Füllung eines Wurzelkanals)

Bei einer dentinadhäsiven Verankerung der Wurzelfüllung im Kanal ist die GOZ-Nr. 2197 (adhäsive Befestigung) zusätzlich berechenbar.

Die Leistung beinhaltet auch die Wurzelkanalfüllung in Verbindung mit der Wurzelspitzenresektion (retrograde WF).

GOZ 0110 (Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops)

In der Endodontie mit den GOZ-Nummern 2360 (Exstirpation der vitalen Pulpa), 2410 (Aufbereitung eines Wurzelkanals) und 2440 (Füllung eines Wurzelkanals) berechenbar.



Foto: sirihy/stock.adobe.com

GOZ 0120 (Zuschlag für die Anwendung eines Lasers)

Erfolgt die Wurzelkanalaufbereitung mittels Laser, ist dies als eigenständige Leistung zusätzlich abrechenbar, da GOZ 2410 zu den zuschlagsberechtigten Leistungen zählt.

Wichtig: Materialien

Einmal-Nickel-Titan-Instrumente sind gemäß den Allgemeinen Bestimmungen zu Kapitel C GOZ berechenbar. Da sie nur in Verbindung mit der GOZ-Nummer 2410 abrechenbar sind, muss bei der Zuzahlung einer Wurzelkanalbehandlung mit einem GKV-Patienten besonders darauf geachtet werden.

Unabhängig davon hat sich das Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen, das aus Vertretern des PKV-Verbandes, der Beihilfestellen (Bund, Länder) und der Bundeszahnärztekammer besteht, darüber verständigt, dass die Berechnung von ProRoot MTA® und Harvard

MTA OptiCaps® in Verbindung mit der GOZ-Position 2440 (Füllung eines Wurzelkanals) anerkannt wird (Beschluss 11).

Fazit

Bei dem hohen Aufwand, den eine State-of-the-art-Wurzelkanalbehandlung erfordert, sollten Sie eine Honorarvereinbarung erwägen. Die vollständige Erstattung ist nicht gewährleistet. Das Gespräch und die Aufklärung des Patienten sind entscheidend.

Der zweite Teil dieser Serie widmet sich der korrekten Analogberechnung in der Endodontie.



Christian Berger
Präsident und
Referent Honorierungssysteme der BLZK

Anzeige





SCHWAN ALIGNER

by InteraDent

Die innovative **Zahnkorrektur**
für einfach gerade Zähne.

- ✓ schnelle sichtbare Erfolge
- ✓ höchster passgenauer Tragekomfort
- ✓ transparentes und unauffälliges Design
- ✓ gefertigt nach höchsten Qualitätsstandards in
Deutschland oder wahlweise auch auf den **Philippinen**



Wir bringen das **schönste Lächeln** nach Bayern mit schwan-aligner.de



Wir sind für Sie in Bayern da!

Robert Hellhammer
Ihr Berater
Gebiet 80-83 / 85-89
☎ +49 (0)151 61 54 28 79
✉ r.hellhammer@interadent.de



*Die Experten für
Zahnersatz & Zahnästhetik*

InteraDent

Melanie Albrecht
Ihre Beraterin
Gebiet 90-97 / 84
☎ +49 (0) 151 63 43 90 69
✉ m.albrecht@interadent.de

☎ +49 (0) 89 65 30 82 40
☎ +49 (0) 911 20 82 61
☎ 0800 - 468 37 23
🌐 interadent.de